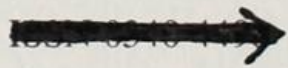


A 56500

-64-



14. DEZ. 99

Hausbuchbinderei  
d. Univ. Bibliothek  
Giessen

A 56500(64)

über den  
forstwissenschaftlichen Unterricht

an der

Großherzoglich Hessischen

Ludewigs-Universität zu Gießen.

[Zusammengestellt von Rich. Hess]

Gr. Hess.  
Univ.-Bibliothek  
Giessen.

Gießen, 1895.

Großh. Hof- u. Universitäts-Druckerei Curt von Münchow.

A. 56 500 (64)

05. März 1987

### Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
I. Auszug aus den Vorschriften über das akademische Bürgerrecht . . .	1
II. Auszug aus der Honorarienordnung . . . . .	2
III. Auszug aus der Bibliotheksordnung . . . . .	2
IV. Auszug aus der Ordnung der Hochschulprüfungen im Finanz- und Forstfache . . . . .	2
V. Auszug aus der Promotionsordnung der philosophischen Fakultät . .	5
VI. Besondere Bestimmungen über den forstwissenschaftlichen Unterricht . .	6

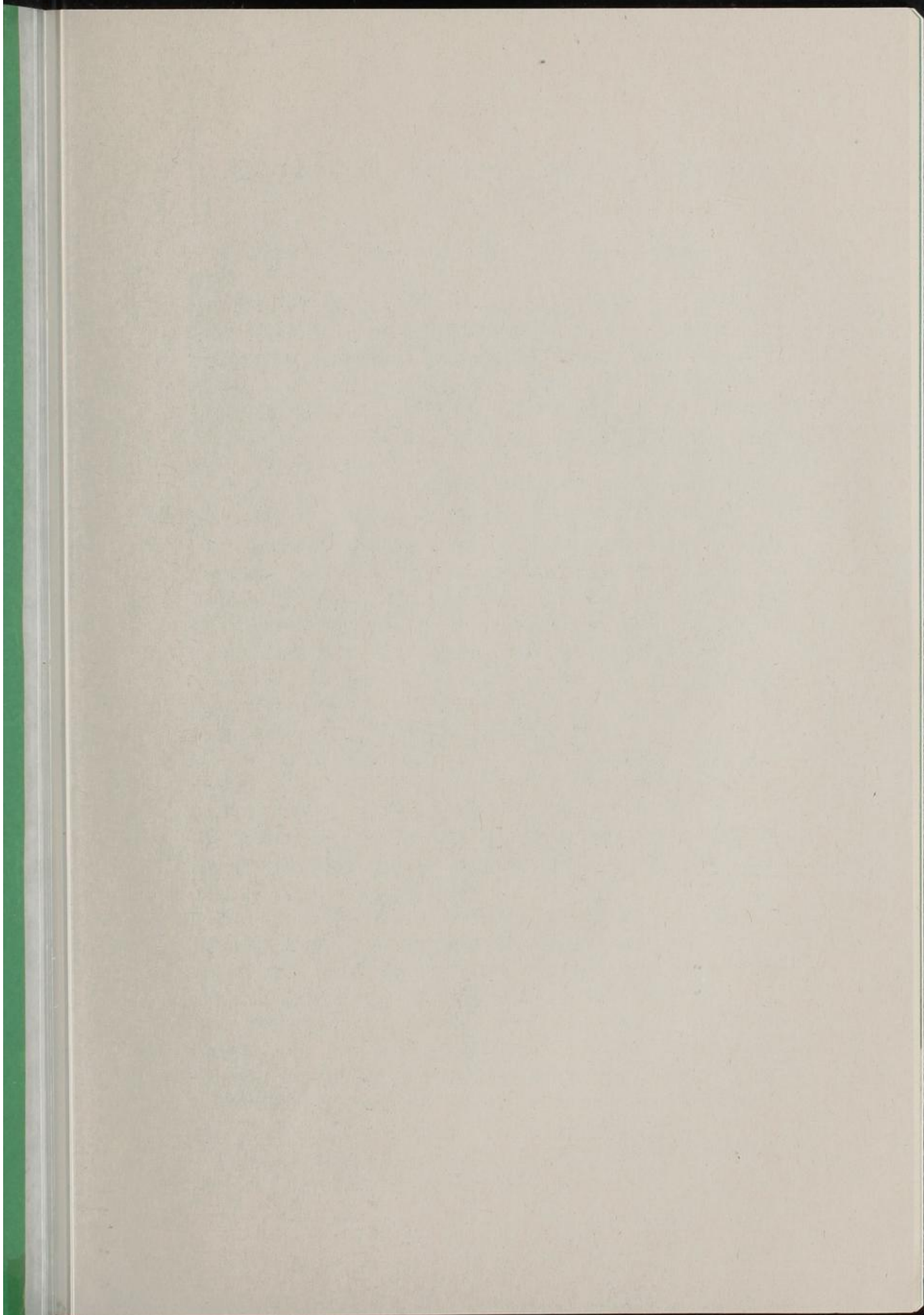
UB GIESSEN

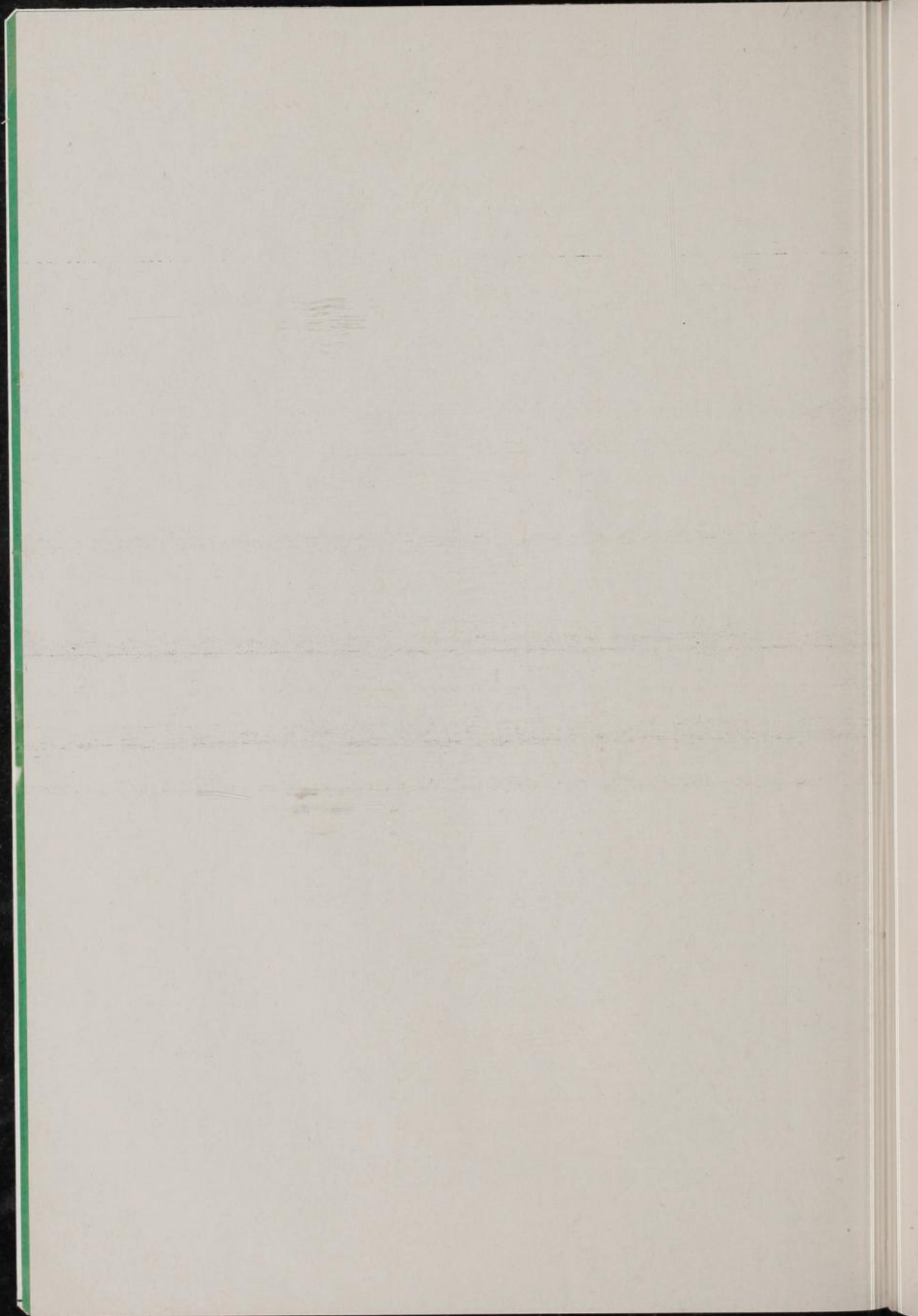


12 779 461

T 12 779 461

87  
100





## I. Auszug aus den Vorschriften über das akademische Bürgerrecht.

1. Das akademische Bürgerrecht wird durch Immatrikulation erworben.
2. Zur Immatrikulation werden zugelassen diejenigen, welche das Maturitätszeugnis eines deutschen Gymnasiums oder einer für gewisse Fächer dem Gymnasium gleichgestellten Anstalt (Realgymnasium, Realschule I. Ordnung) besitzen, sowie nach dem Ermessen des Rektors auch solche Männer, welche sich durch andere als die genannten Zeugnisse über Unbescholtenheit und wissenschaftliche Vorbildung ausweisen können.

Wer früher eine andere Hochschule besucht hat, ist außerdem gehalten, das dort empfangene Abgangszeugnis vorzulegen.

Ist seit Ausstellung der obengenannten Zeugnisse eine längere Zeit abgelaufen, so hat der sich zur Immatrikulation Anmeldende ein weiteres Unbescholtenheitszeugnis beizubringen, das von der Polizeibehörde desjenigen Orts ausgestellt sein muß, woselbst der Betreffende sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat.

Minderjährige haben in allen Fällen noch ein beglaubigtes Zeugnis ihrer Eltern oder Vormünder beizubringen, daß sie mit deren Einwilligung die Universität Gießen besuchen.

3. Die an die Quästur gegen Quittung zu entrichtende Immatrikulationsgebühr beträgt 20 Mk., für diejenigen, welche vorher an einer anderen Universität studirt haben, nur 10 Mk.
4. Der Immatrikulation hat eine Anmeldung bei dem Universitäts-Sekretär unter Vorlage der nötigen Zeugnisse und der unter 3 genannten Quittung vorauszugehen.

Die Anmeldung kann in der Woche vor und muß innerhalb der ersten 3 Wochen nach dem festgesetzten Beginn der Vorlesungen erfolgen. Eine spätere Anmeldung darf nur dann angenommen werden, wenn die Verspätung in genügender Weise entschuldigt wird.

5. Das akademische Bürgerrecht gewährt das Recht des Besuchs der Vorlesungen, sowie der Benutzung der akademischen Institute nach Maßgabe der für diese Institute getroffenen besonderen Bestimmungen.

Der Besuch einzelner Vorlesungen kann von den betreffenden Lehrern auch Personen gestattet werden, die nicht immatrikulirt sind.

Jeder Immatrikulirte ist verpflichtet, sich wenigstens für eine Privatvorlesung oder =Uebung einzuschreiben.

## II. Auszug aus der Honorarienordnung.

1. Das Vorlesungshonorar beträgt:  
für eine Stunde pro Woche und Semester 8 Mk.,  
für jede weitere Stunde 3 Mk. Für solche Vorlesungen, mit welchen besondere Bemühungen oder Auslagen des Lehrers verbunden sind, ist der doppelte Betrag der vorstehenden Norm nicht zu überschreiten.  
Für die Benutzung der Institute haben diese Normen keine Gültigkeit.
2. Wer eine Vorlesung bei demselben Dozenten zum zweiten Male hört, ist nur zur Zahlung des halben Honorars verbunden; für Uebungen (Exkursionen) wird aber stets der volle Betrag in Anrechnung gebracht.
3. Keinem Dozenten ist es gestattet, das Honorar für eine Vorlesung zu erlassen, wenn er von einem Studirenden darum ersucht wird.
4. Sämmtliche Honorare sind an den akademischen Quästor zu entrichten, welcher die Zahlung im Collegienbuche bescheinigt.
5. Stundungsgesuche sind in den ersten 14 Tagen des Semesters unter Beifügung von Bedürftigkeitszeugnissen an den engeren Senat zu richten und bei dem Quästor einzureichen. Es steht in dem Ermessen der Dozenten, ob sie den Honorarbetrag ganz oder nur zur Hälfte stunden wollen.

## III. Auszug aus der Bibliotheksordnung.

1. Die Universitäts-Bibliothek ist täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 9—1 und von 3—5 Uhr geöffnet, während der Frühjahrs- und Herbstferien jedoch nur von 9—1 Uhr.
2. Sie ist allen Studirenden gegen Abgabe der „Legitimationskarte für Benutzung der Bibliothek“ unter Beobachtung der Bibliotheksordnung zugänglich.

## IV. Auszug aus der Ordnung der Hochschulprüfungen im Finanz- und Forstfache vom 25. Juni 1889, mit Zusätzen vom 30. December 1889 und 21. Januar 1895.

1. Die Prüfung zerfällt in eine Vorprüfung und eine Fachprüfung. Die Vorprüfung kann von den Kandidaten ohne Voraussetzung einer bestimmten Dauer des Universitätsbesuches bestanden werden; die Fachprüfung hingegen setzt den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität oder einer ihr gleichstehenden Lehranstalt voraus und kann daher erst im Beginne des siebenten Semesters bestanden werden.

2. Die Vorprüfungen finden je zu Anfang des Semesters statt. Die Kandidaten müssen vom Beginn der Immatrikulation an in Gießen anwesend sein. Wer sich der Vorprüfung zu unterziehen beabsichtigt, hat bis zu einem am Ende des vorausgegangenen Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gegebenen Termine bei dem Vorsitzenden der Gesamt-Kommission ein Gesuch um Zulassung einzureichen, dem beizulegen sind:
  - a. Das Maturitätszeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Realschule I. O.
  - b. Die Matrikel der Landesuniversität.
  - c. Die Quittung des Quästors über die Prüfungsgebühren (42 Mk.).
3. Die Fachprüfungen finden ebenfalls je zu Anfang des Semesters statt. Zugelassen wird nur derjenige, welcher die Vorprüfung bestanden hat. Wer sich der Fachprüfung unterziehen will, hat bis zu einem am schwarzen Brett bekannt gegebenen Termine dem Vorsitzenden der Gesamt-Kommission ein schriftliches Gesuch einzureichen, dem beizulegen sind:
  - a. Das Zeugnis der Maturität.
  - b. Der Nachweis des dreijährigen Besuchs einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten Lehranstalt.
  - c. Die Matrikel der Landesuniversität.
  - d. Das Abgangszeugnis derselben,
  - e. eventuell amtliche Zeugnisse über das sittliche Verhalten während der seit der Maturitätsprüfung verstrichenen, etwa nicht auf Lehranstalten zugebrachten Zeit.
  - f. Quittung des Quästors über die Prüfungsgebühren (36 Mk.).
4. Die Prüfungsgebühren werden zurückgegeben, wenn der Kandidat vor Eintritt in die schriftliche (Vor- oder Fach-) Prüfung auf Grund einer schriftlich eingereichten, von der Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit für genügend erachteten Entschuldigung zurücktritt.
5. Die Vorprüfungen müssen 14 Tage nach Anfang des Semesters (vom Beginn der Immatrikulation an gerechnet) beendigt sein. Die Fachprüfungen müssen im Sommersemester vor Pfingsten, im Wintersemester vor Weihnachten beendigt sein.
6. Die Vorprüfungen umfassen:
  1. Reine Mathematik, einschließlich der Algebra, analytischen Geometrie und der Elemente der Differential- und Integralrechnung.
  2. Feldmestkunde (oder niedere Geodäsie).
  3. Physik einschließlich Mechanik.
  4. Chemie und technische Chemie.

5. Allgemeine Botanik, Forstbotanik und forstliche Klimatologie.
6. Geognosie und forstliche Bodenkunde.
7. Die Fachprüfungen umfassen:
  1. Forstwissenschaft:
    - I. Gesamtgebiet: Encyclopädie und Methodologie der Forstwissenschaft, einschließlich Forstgeschichte.
    - II. Specialgebiete:
      - A. Produktionsfächer, umfassend: Waldbau, Forstschutz (einschließlich Forstinsektentunde), Forstbenutzung und Forstechnologie.
      - B. Betriebsfächer, umfassend: Waldertragsregelung, Waldwertrechnung und forstliche Statik.
      - C. Ingenieurfächer, umfassend: Waldwegebau, Forstvermessung und Waldteilung, Holzmeßkunde.
      - D. Administrativfächer, umfassend: Forsthaushaltungskunde, Forstpolitik.
      - E. Jagd- und Fischereikunde.
  2. Volkswirtschaftslehre (theoretische Nationalökonomie und Hauptsätze der Finanzwissenschaft).
  3. Landbauwissenschaft, insbesondere Wiesenbau und Technologie der landwirtschaftlichen Gewerbe.
  4. Hauptsätze des Staats- und Privatrechts.

Die erforderliche Fertigkeit im Planzeichnen kann nach freier Wahl entweder gelegentlich der Hochschulprüfung oder bei dem Staatsexamen nachgewiesen werden.
  8. In sämtlichen Gegenständen der Vor- und Fachprüfungen wird schriftlich und mündlich geprüft. Die Zahl der schriftlichen Fragen beträgt im Mittel für jedes Fach bzw. jede Fachgruppe (in Forstwissenschaft) 2—3. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.
  9. Die Leistungen werden qualificirt durch die Prädikate: I (sehr gut), II (gut), III (genügend) und IV (ungenügend); weitere Unterscheidungen können gemacht werden durch die Ausdrücke I : II oder II : I zc.

Wer von einem Examinator im Ganzen eine geringere Note als III erhält, ist nicht bestanden und hat in einem späteren Termine dieselbe Prüfung in allen Teilen schriftlich und mündlich zu wiederholen. Nur bei einstimmigem Beschlusse aller Examinatoren bleibt die Wiederholung der Prüfung auf die Disciplinen beschränkt, in denen der Examinand nicht genügt hatte.

Als nicht bestanden ist ein Kandidat auch dann anzusehen, wenn derselbe ohne eine von der Vor- bzw. Fach-Prüfungskommission

mit Stimmenmehrheit für genügend erachtete Entschuldigung die begonnene Prüfung nicht beendigt.

10. Wenn ein Kandidat in einer Prüfung zweimal nicht bestanden ist, so hat die Prüfungskommission zu entscheiden, wann derselbe sich der Prüfung innerhalb zweier Jahre wieder unterziehen darf.

Wer in einer Prüfung dreimal nicht bestanden ist, kann überhaupt nicht mehr zugelassen werden.

11. Auf Verlangen kann dem Kandidaten eine Abschrift des Prüfungsprotokolles zugestellt werden.

### V. Auszug aus der Promotionsordnung der philosophischen Fakultät zu Gießen vom 19. November 1890.

1. Als Promotionsfächer gelten: Philosophie; Mathematik; Physik; Chemie; Mineralogie oder Geologie; Botanik; Zoologie; Geographie; Nationalökonomie; Forstwissenschaft; Landwirtschaft; philologisch-historische Fächer (diese sind im Statut einzeln aufgezählt).

Von diesen Fächern sind jedesmal drei zu verbinden, eines als Hauptfach, zwei als Nebenfächer. Die Wahl der Nebenfächer bedarf der Gutheißung der Fakultät.

2. Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er an einem humanistischen Gymnasium oder an einem Realgymnasium die Reifeprüfung bestanden und drei Jahre an staatlichen Hochschulen, davon mindestens drei Semester an Universitäten (oder der Akademie zu Münster), studirt hat.

Von Bewerbern aus nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Ländern können auch andere Nachweise über die Vorbildung angenommen werden.

3. Der Bewerber hat eine Abhandlung aus seinem Hauptfache (Dissertation) vorzulegen. An die Stelle der Dissertation kann eine bereits veröffentlichte Arbeit treten.

4. Die Meldung geschieht mittels eines schriftlichen Gesuchs an die Fakultät unter Beifügung eines Lebenslaufs, der Zeugnisse über die Vorbildung und über die derzeitige Lebensstellung, sowie der Dissertation.

In dem Gesuche hat der Bewerber die von ihm gewählten Promotionsfächer zu bezeichnen und die Richtigkeit seiner auf die Abfassung der Dissertation bezüglichen Angaben an Eidesstatt zu versichern.

5. Nach erfolgter Zulassung und Genehmigung der Dissertation folgt eine mündliche Prüfung in den drei von ihm gewählten Promotionsfächern; dieselbe ist öffentlich. Wenn der Bewerber in vorgerücktem Lebensalter steht oder eine öffentliche Stellung bekleidet, so kann der Ausschluß der Öffentlichkeit bewilligt werden.

An Stelle der mündlichen Doktorprüfung kann auf Ansuchen die an der Universität abgelegte (forstliche) Fachprüfung dann angerechnet werden, wenn der Bewerber eine höhere Fachprüfungs-Note als II (gut) erhalten hat. Als Promotionsfächer sind aber für diesen Fall Forstwissenschaft, Nationalökonomie und Landwirtschaft zu wählen.

6. Ist der Bewerber in der Doktorprüfung für bestanden erklärt worden, so muß die Dissertation nebst dem Lebenslauf (in bestimmter Form) gedruckt und in der Zahl von 175 Exemplaren bei dem Sekretariat der Universität eingereicht werden.
7. Die im Voraus an die akademische Quästur zu entrichtenden Promotionsgebühren betragen 302 Mk. (incl. Diplom).

## VI. Besondere Bestimmungen über den forstwissenschaftlichen Unterricht.

1. Über die forstlichen Vorlesungen und Uebungen wird alle zwei Jahre ein besonderer Lektionsplan (auf Grund freier Vereinbarung) durch die beiden Professoren der Forstwissenschaft, die zur philosophischen Fakultät gehören, aufgestellt und veröffentlicht.

Ein Zwang, diese Vorlesungen sämtlich zu hören, findet natürlich ebensowenig statt, wie dies hinsichtlich der anderen Studirenden, denen die Studirenden der Forstwissenschaft völlig gleich stehen, der Fall ist.

Auf Verlangen werden jedem Studirenden halbjährliche Zeugnisse über den Besuch der Vorlesungen und Uebungen ausgestellt.

2. Die Vorlesungen für das Sommersemester beginnen Ende April und schließen in der ersten Hälfte des August. Die für das Wintersemester beginnen Ende Oktober und schließen in der ersten Hälfte des März.

Über den Anfangstermin gibt das jeweilige Vorlesungsverzeichnis Auskunft, welches für den Preis von 20 Pfg. von dem Universitätssekretär bezogen werden kann.

3. Als forstliche Unterrichtsmittel dienen:
  - a. Sammlungen naturwissenschaftlicher Objekte (Säugetiere, Vögel, Insekten, Schädel von Jagdtieren, Tierfraßobjekte, Pflanzen, Sämereien, Pilze, Hölzer, Holzkohlen, Rinden, Torfe, Mineralien, Bodenarten pp.).
  - b. Forstliche Geräte, Maschinen und Modelle.
  - c. Eine forstliche Bibliothek, welche teils in der Universitäts-Bibliothek, teils in den dem forstlichen Unterrichte zugewiesenen Räumen im Universitätsgebäude (Ludwigstraße) aufgestellt ist.

d. Der etwa 7 ha große akademische Forstgarten <sup>1)</sup> mit besonderem forstlichen Kabinet und Hörsaal.

Den Inbegriff aller dieser Objekte bildet das „akademische Forstinstitut“ <sup>2)</sup>, welches unter der ständigen Direktion eines der beiden forstlichen Professoren steht. Diesem ist ein Assistent und ein Universitäts-Forstgärtner unterstellt.

4. Der praktische Unterricht wird von beiden Professoren der Forstwissenschaft erteilt. Die Uebungen und Exkursionen finden in der Regel je am Mittwoch (über forstliche Betriebslehre) und am Samstag (über forstliche Produktionslehre) statt. Außerdem wird im Sommersemester eine 8—10tägige Ferienreise in ein interessantes größeres Waldgebiet unter der Leitung je eines der beiden Professoren ausgeführt, wobei diese regelmäßig abwechseln.
5. Nichtheffen werden auf Wunsch jederzeit zu einer Prüfung in den forstwissenschaftlichen Disciplinen zugelassen, über deren Erfolg ihnen ein Prüfungs-Zeugnis ausgestellt wird.
6. Seit Mai 1882 ist eine forstliche Versuchsanstalt mit dem akademischen Forstinstitut verbunden und somit den Studirenden auch Gelegenheit geboten, sich mit den bezüglichen Versuchs-Beständen und -Arbeiten bekannt zu machen.
7. Gießen bietet als Garnisonstadt Gelegenheit zur Ableistung militärischer Verpflichtungen.

Gießen, den 15. März 1895.

Geh. Hofrat Dr. R. Heß

o. ö. Professor, Direktor des akademischen Forstinstituts und  
Geschäftsleiter der hessischen forstlichen Versuchsanstalt.

---

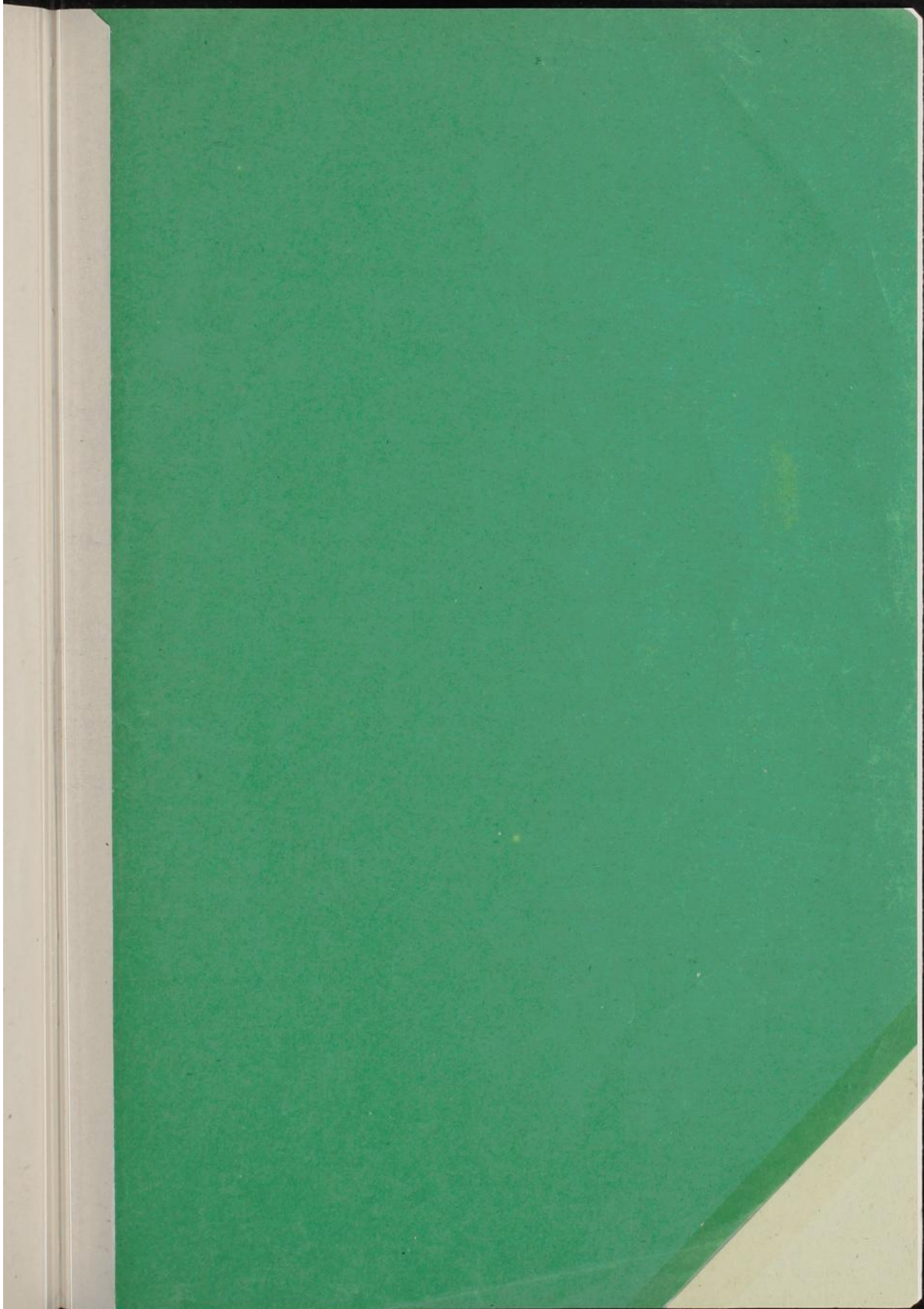
<sup>1)</sup> Vrgl. die Schrift: „Der akademische Forstgarten bei Gießen als Demonstrations- und Versuchsfeld“. Von Dr. R. Heß. 2. Auflage. Gießen, 1890 (Verlag von Curt von Münchow; Preis M. 1,60).

<sup>2)</sup> Die amtliche Bezeichnung „Forstinstitut“ bezieht sich also, und zwar seit 1831, nicht auf eine besondere forstliche Unterrichtsanstalt am Sitze der Universität, bezw. in lokaler Vereinigung mit derselben, sondern lediglich auf den betreffenden Verwaltungsapparat.

---

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



ll

**OBERHESSISCHE**

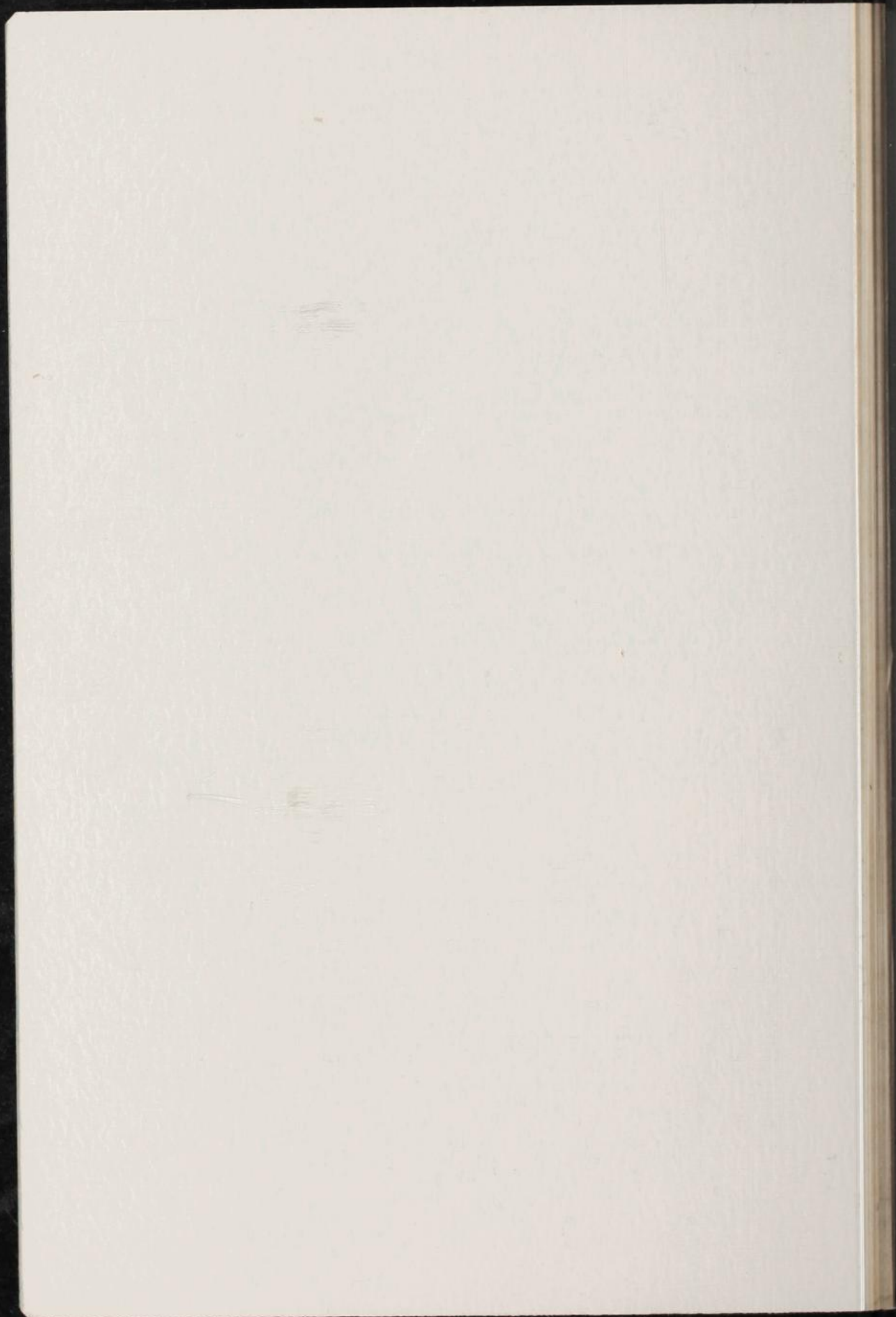
**NATURWISSENSCHAFTLICHE**

**ZEITSCHRIFT**

Bericht der Oberhessischen Gesellschaft  
für Natur- und Heilkunde zu Gießen  
Naturwissenschaftliche Abteilung

Band 58

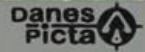
Gießen 1996



A 56500(64)

über den

Colour & Grey Control Chart



Großherzoglich Hessischen

Ludewigs-Universität zu Gießen.



Gr. Hess.  
Univ.-Bibliothek  
Giessen.

Gießen, 1895.

Großh. Hof- u. Universitäts-Druckerei Curt von Münchow.